

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Deckung der Rentenzulagen nach dem
Rentenzulagengesetz für das Rechnungsjahr 1953
- Nrn. 4411, 4482, 4615 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Arndgen

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 276. Sitzung am 25. Juni 1953 verabschiedete Entwurf eines Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz für das Rechnungsjahr 1953 erhält die sich aus der Anlage ergebende Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 2. Juli 1953

Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger	Arndgen
Vorsitzender	Berichterstatter

Entwurf eines Gesetzes

über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz für das Rechnungsjahr 1953

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für die Zeit vom 1. April 1953 bis zum 31. März 1954 stellen die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (Versicherungsträger), getrennt für jeden der beiden Versicherungszweige, die Mittel für 75 vom Hundert der Mehraufwendungen bereit, die durch die Zulagen nach dem Rentenzulagengesetz vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten entstehen.

(2) Die nach Absatz 1 bereitzustellenden Mittel werden von sämtlichen Versicherungsträgern, getrennt für jeden der beiden Versicherungszweige, nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam aufgebracht. Wenn hiernach einzelnen Versicherungsträgern von ihren Gesamteinnahmen für das Kalenderjahr weniger Mittel verbleiben, als zur Deckung ihrer Gesamtausgaben für das Kalenderjahr erforderlich sind, so hat der Bundesminister für Arbeit die auf diese Versicherungsträger nach Satz 1 entfallenden Aufbringungsanteile entsprechend zu kürzen und die ausfallenden Teile der Aufbringungsanteile auf die anderen Versicherungsträger nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen für das Kalenderjahr zu verteilen.

§ 2

(1) In Höhe der nach § 1 bereitgestellten Mittel werden in Durchführung des § 3 Abs. 1 des Rentenzulagengesetzes den einzelnen Versicherungsträgern Schuldbuchforderungen gegen den Bund zugeteilt, die auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen werden. Diese Schuldbuchforderungen dürfen nur vom Ersterwerber im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen veräußert werden.

(2) Die Versicherungsträger vereinbaren mit dem Bundesminister der Finanzen die Zins-, Tilgungs- und sonstigen Bedingungen der in Absatz 1 bezeichneten Schuldbuchforderungen. Die Schuldbuchforderungen sollen den Bedingungen entsprechen, die im Zeitpunkt der Vereinbarung für die Begebung von Pfandbriefen im Sinne von § 3 a Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarktes vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793) üblich sind. Die Schuldbuchforderungen sind mit höchstens zwei vom Hundert jährlich zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.

§ 3

(1) Kommt die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Vereinbarung nicht bis zum 30. September 1953 zustande, so kann der Bundesminister der Finanzen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger erklären, daß er die Einsetzung eines Einigungsausschusses verlangt, der die Bedingungen der Schuldbuchforderungen im Rahmen des § 2 Abs. 2 festzusetzen hat. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist für die Beteiligten bindend.

(2) Der Ausschuß besteht aus

- a) einem Vertreter der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter;
falls diese dem Bundesminister der Finanzen nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe seiner Erklärung (Abs. 1) einen Vertreter benennen, so gilt als Vertreter der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger oder ein von ihm benannter Vertreter;
- b) einem Vertreter der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten. Die Bestimmung in Buchstabe a zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Sofern im Zeitpunkt der Bildung des Ausschusses die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte errichtet ist, tritt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm benannter Vertreter an die Stelle des in Satz 1 bezeichneten Ausschußmitgliedes;
- c) einem Vertreter des Bundesministers für Arbeit;
- d) einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen;
- e) dem Vorsitzenden.

Die unter a) bis d) aufgeführten Mitglieder des Ausschusses benennen dem Bundesminister der Finanzen unverzüglich den Vorsitzenden, der sachkundig und unparteiisch sein muß. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats seit Abgabe der Erklärung des Bundesministers der Finanzen (Absatz 1), so bestimmt der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts auf Antrag des Bundesministers der Finanzen den Vorsitzenden. Die Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses werden vom Bundesminister der Finanzen festgesetzt.

§ 4

Soweit die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten durch die in den §§ 1 und 2 getroffene Regelung außerstande gesetzt werden, Beträge zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues in dem Umfange zur Verfügung zu stellen, wie sie in den vergangenen Jahren bereitgestellt worden sind, und soweit dadurch die Erfüllung des Zieles des § 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) beeinträchtigt wird, soll die Bundesregierung die entsprechenden Maßnahmen zur Deckung dieses Ausfalls in die Wege leiten.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.